



Bebauungsplan „Hinterfeld Teilbereich Erweiterung Kläranlage“

Fachbeitrag Artenschutz



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Adalbert-Stifter-Weg 2 Tel. 06261 / 918390
74821 Mosbach Fax. 06261 / 918399
E-Mail: info@wsingenieure.de

Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung	3
2 Lebensraumbereiche und -strukturen.....	5
3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen.....	8
4 Artenschutzrechtliche Prüfung.....	8
4.1 Europäische Vogelarten	8
4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	14
4.2.1 Fledermäuse	14
4.2.2 Reptilien.....	16
4.2.3 Schmetterlinge	18

Anhang

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Baust, Peter: Ornithologische Untersuchung – Ergebnistabelle; Bebauungsplanänderung „Hinterfeld Nord-Ost“ in Obrigheim. Mosbach, August 2023, Tabelle.

1 Aufgabenstellung

Die Gemeinde Obrigheim stellt den Bebauungsplan „Hinterfeld Nord-Ost“ mit einem Geltungsbe-
reich von ca. 4,57 ha auf. Die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans „Hinterfeld“ wer-
den aufgehoben. In diesem Zusammenhang ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Als Träger der Bauleitplanung ist die Gemeinde zunächst nicht Adressat des Artenschutzes.
Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne,
denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt bei der Aufstellung des Bebauungsplans durch den Ge-
meinderat im Rahmen der Umweltprüfung. Der besondere Artenschutz ist zwingend zu beachten
und der Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 7 des Baugesetzbuchs (BauGB)¹ nicht zugänglich.

Im Fachbeitrag Artenschutz wird ermittelt, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung
gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird.

Nach § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)² ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen
oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder
zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der
Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stö-
ren; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der
lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus
der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der
Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

Abs. 5 führt aus:

*Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Land-
schaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt wer-
den, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Ver-
marktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie
92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in ei-
ner Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchti-
gung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare
der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der
gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung
oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere
oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz
der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädi-
gung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder
Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beein-
trächtigungen unvermeidbar sind,*

¹ Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 d. G.
vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6).

² Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert
durch Art. 3 d. G. vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240).

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie¹ und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.

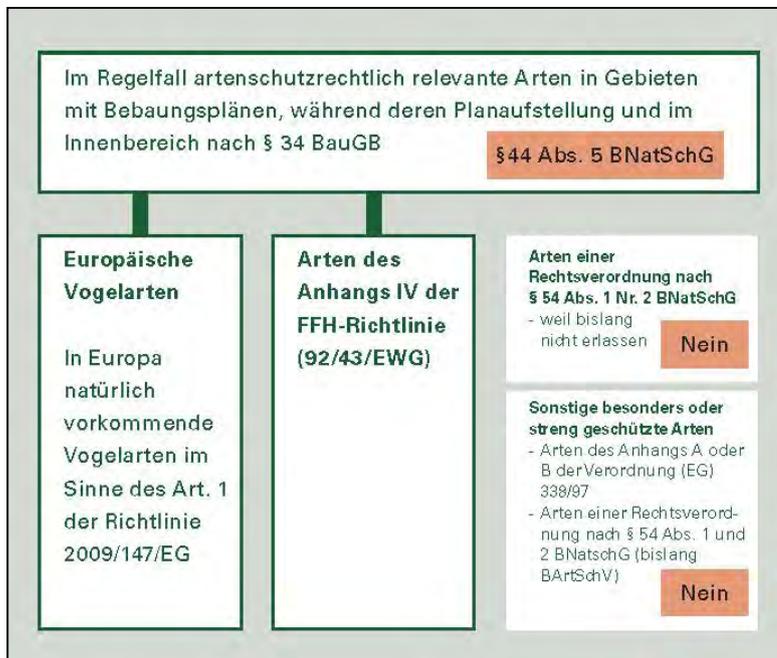


Abb. 1: Übersicht zu den besonders und streng geschützten Arten (Hervorhebung: im Regelfall in der Bauleitplanung bzw. bei Bauvorhaben relevante Artenkollektive. Die weiteren Arten sind nach § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG von den Verboten des § 44 ausgenommen.)²

¹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie – FFH-Richtlinie) (ABl. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7).

² Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Hrsg.) (2019): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben. Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten. Stuttgart. Seite 16.

2 Lebensraumbereiche und -strukturen

Der Geltungsbereich liegt nordwestlich von Obrigheim zwischen dem Kernkraftwerk und der Kläranlage Obrigheim. Unweit nördlich fließt der Neckar.



Abb. 2: Lage des Geltungsbereichs (M 1:25.000)

Zwischen der Kraftwerkstraße im Westen, der Langenrainstraße im Osten und einer Querverbindung im Norden findet überwiegend Ackerbau statt. Im Süden und Westen befinden sich Parkplätze und ein Regenrückhaltebecken.

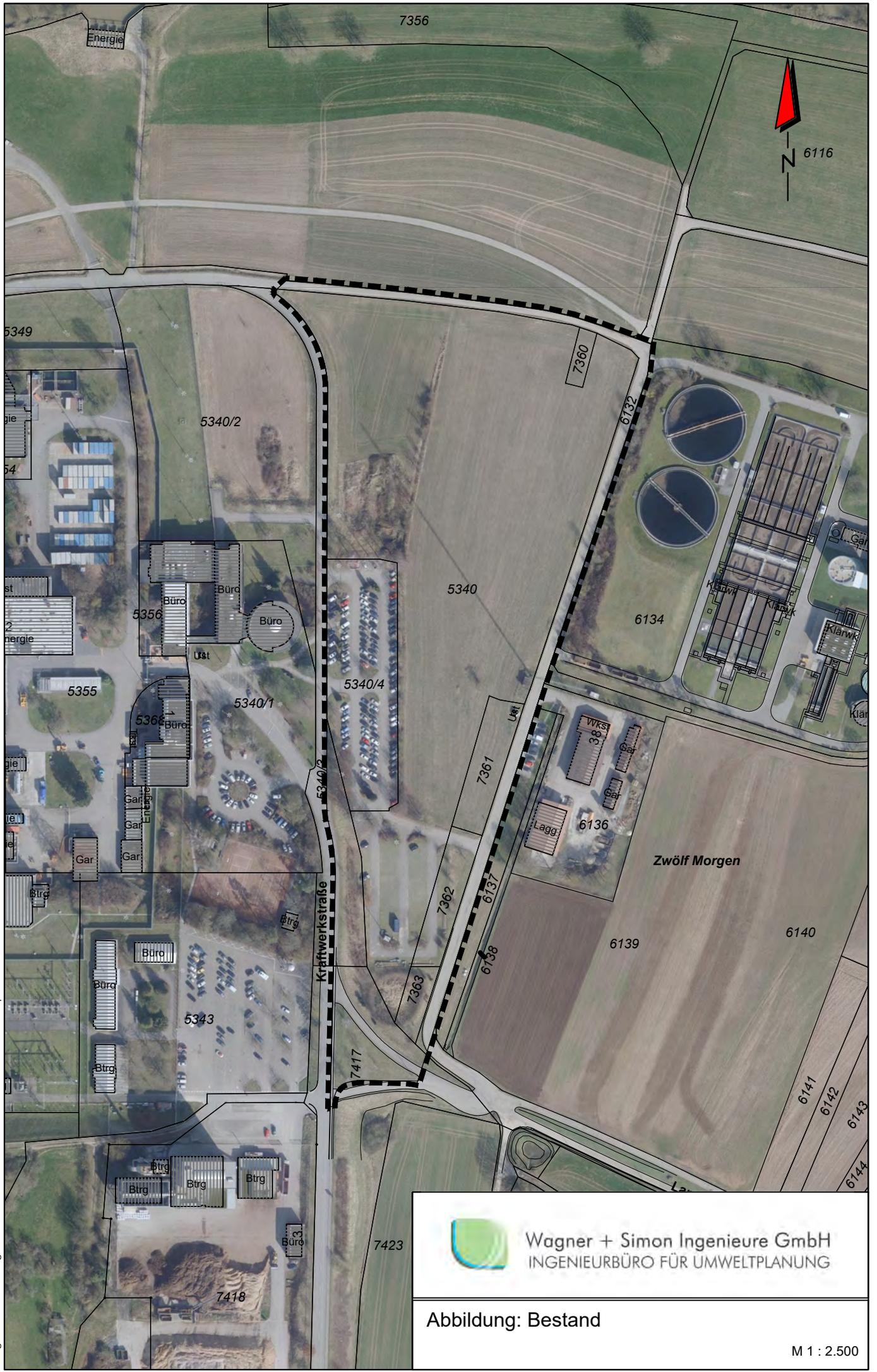
Entlang der Wege schließen z.T. schmale, mit grasreicher Ruderalvegetation bewachsene Bankette und Straßenseitenflächen an. Östlich der Kraftwerkstraße schließt eine abfallende, grasbewachsene Böschung mit einem temporär wasserführenden Graben am Böschungsfuß an. Unter der Querverbindung Kraftwerkstraße – Langenrainstraße ist der Graben verrohrt.

Zentral in der Ackerfläche zwischen den Straßen gibt es einen zweiten, grasbewachsenen Graben, der nach Norden ausläuft. Dort wächst ein mittelalter Trompetenbaum. Nach Süden wächst an dem Graben nach einigen Metern ein Gehölzbestand, der den Graben durchweg weiter nach Süden begleitet und den Parkplatz von der Ackerfläche abschirmt. Der Gehölzbestand setzt sich u.a. aus Hainbuche, Birke, Hartriegel, Ahorn und Brombeeren zusammen.

Westlich der Ackerfläche und nördlich des Parkplatzes schließt ein dichtes Gehölz bzw. Gestrüpp aus v. a. Brombeeren, aufkommenden Sträuchern und Gehölzen - darunter Kirsche, Hainbuche und Ahorn - an. Eine Baumreihe aus hochgewachsenen Birken trennt das Gestrüpp vom Parkplatz. Auf der Böschung zur Kraftwerkstraße wachsen neben dem Gestrüpp je ein Apfel-, Mirabelle- und Quittenbaum.

Am Rand des östlichen Ackerschlags steht ein rd. 100 m hoher Stahlmast. Der Mast wird durch Drahtseile stabilisiert, die in der Umgebung über Betonfundamente im Boden verankert sind. An seinem Fuß stehen eingezäunt eine kleine Holzhütte und Messgeräte, südlich davon ein Stromkasten. Westlich wächst im Acker ein einzelner Obstbaum.

Die Böschung zwischen Parkplatz und Kraftwerkstraße ist wie auch die Grünflächen am Parkplatz mit Bäumen (Linden, Ahorn, Zypresse, Kastanien, etc.) bepflanzt, dazwischen stehen Laternen. Ein Querweg verbindet den Parkplatz mit der Langenrainstraße. Südlich daran schließt ein weiterer Parkplatz an, der als Lagerfläche für eine nahegelegene Baustelle genutzt wird.



Projektnr.: 23082

Wagner + Simon Ingenieure CAD Format: A4



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Abbildung: Bestand

M 1 : 2.500



Abb. 1 & 2: Weg zw. AKW u. Kläranlage (l.) und Ackerflächen östl. Kraftwerkstraße mit anschließendem Gehölzbestand, im Hintergrund Stahlmast (r.)

Zur Langenrainstraße wird der Parkplatz durch eine Grünfläche mit Hainbuche, Rotahorn und Hartriegel abgegrenzt. Südlich des Parkplatzes folgt ein Regenrückhaltebecken (RRB) an, das von Hainbuche, Eibe und Silberpappel und anderen Gehölzen bewachsen ist. Der Gehölzbestand setzt sich auf der Böschung zur Kraftwerkstraße nach Norden fort und endet wenige Meter vor dem Querweg. Südlich verbinden zwei Wege die Kraftwerkstraße mit der Langenrainstraße und zwei weiteren Feldwegen. Auf der eingeschlossenen Grünfläche wachsen eine Kastanie, eine Birke und zwei Silber-Pappeln.



Abb. 3 & 4: Brombeergestrüpp (l.) und Graben mit Gehölzen am Rand der Ackerfläche (r.)



Abb. 5 & 6: Parkplatz und Gehölzreihe (l.) und Blick von Süden auf das RRB (r.)

Östlich der Langenrainstraße schließt das umzäunte und zur Straße hin durch Hecken abgeschirmte Kläranlagengelände an. Westlich der Kraftwerkstraße schließt die Umzäunung des Atomkraftwerk-Geländes an. Nach Norden und Süden folgen den Wegen Ackerflächen.

3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen

Die Änderung des Bebauungsplans erfolgt insbesondere auf Grund des konkreten Bedarfs zum Bau einer Tuchfilteranlage, eines Regenüberlaufbeckens und einer Pumpstation im Zusammenhang mit der Kläranlage. Neben den konkret geplanten Anlagen, die im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans verortet werden, soll auch eine zukünftige Erweiterung der Kläranlage ermöglicht werden. Es wird hierfür überwiegend ein Sondergebiet für die Abwasserreinigung mit einer großzügigen Baugrenze festgesetzt. Im SO sind eine offene Bauweise, eine GRZ von 0,6 und für Gebäude maximal vier Vollgeschossen vorgesehen. Das SO reicht im Nordosten bis an das Kläranlagengelände heran und reicht auch über die Langenrainstraße hinaus, die bei einer Kläranlagenerweiterung nicht mehr durchgängig befahrbar sein wird. Der Parkplatz mit Baumbestand soll erhalten werden, dürfte aber auf Grundlage des Bebauungsplans grundsätzlich auch überplant und überbaut werden.

Im Norden des Sondergebiets werden die Einzelgehölze entlang des Grabens, im Südwesten Bäume am Parkplatz und die Hecke auf der Böschung der Kraftwerkstraße zum Erhalt festgesetzt. Der Gehölzbestand nördlich der Parkplätze und der Baumbestand im Parkplatzbereich liegen innerhalb der Baugrenze – sie werden zwar zunächst erhalten, dürfen aber z.B. im Zuge einer Kläranlagenerweiterung gerodet werden. Für die geplante Pumpstation wird im äußersten Nordosten eine kleine, gesonderte Fläche für die Abwasserbeseitigung festgesetzt.

Für die Langenrainstraße wird bis auf Höhe der Kläranlage eine Verkehrsfläche festgesetzt. Im Süden werden für die geplante Anbindung des Gebiets „Hinterfeld – Zwölf Morgen“, im Norden für die Sicherstellung der Kläranlagenzufahrt ebenfalls Verkehrsflächen festgesetzt.

Das RRB im Süden wird als Grünfläche mit Erhaltungsgebot für die vorhandene Bepflanzung festgesetzt. Durch die Umgestaltung der Zufahrtssituation entsteht südlich des RRB eine weitere, öffentliche Grünfläche.

Im Norden wird eine öffentliche Grünfläche festgesetzt. In der Grünfläche ist u.a. eine Mulde zur Herstellung des Retentionsraumausgleichs für die Bebauung im HQ100 vorgesehen. Die bisherigen Ackerflächen werden eingesät und mit Hecken, Gebüsch und Baumreihen bepflanzt.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird ermittelt, ob in Folge der Umsetzung des Bebauungsplans Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie ausgelöst werden.

Bei Bedarf werden Maßnahmen vorgeschlagen, die sicherstellen, dass die Verbotstatbestände mit dem aufgestellten Bebauungsplan nicht eintreten.

4.1 Europäische Vogelarten

Im Rahmen einer ornithologischen Untersuchung wurden das Plangebiet und seine nähere Umgebung zwischen Mitte April und Mitte Juni 2023 sechsmal begangen¹. Dabei wurden 34 Vogelarten nachgewiesen, von denen 25 als Brutvögel und 9 als Nahrungsgäste bewertet wurden.

Die Ergebnisse der Untersuchung sind in der Abbildung auf Seite 10 und der Tabelle im Anhang dargestellt.

Im Geltungsbereich selbst brüteten insgesamt 16 Arten mit 19 Brutrevieren. Im Gehölzbestand nördlich des Parkplatzes brüteten vor allem ubiquitäre Freibrüter wie Amsel, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Heckenbraunelle, Elster und Stieglitz, aber auch Bodenbrüter wie der Zilpzalp.

¹ Begehungen durch Herr Peter Baust, Mosbach

An Höhlenbrütern wurde der Buntspecht in einem Baum nördlich des Parkplatzes sowie Blau- und Kohlmeise (ebenfalls Parkplatzbäume) festgestellt.

In den Bäumen am Rande des Parkplatzes brütete zudem ein Gartenrotschwanz (hier vermutlich als Freibrüter) und im Süden – eher untypisch für den Gehölzbestand am Parkplatz – der bodenbrütende Fitis.

Im Umfeld des Geltungsbereichs brüteten in den Gehölzbeständen vor allem weitere Freibrüter. Im Kläranlagengelände brütete eine Türkentaube, an den Gebäuden des Bauhofs auch Nischen- und Höhlenbrüter wie der Hausrotschwanz und der Haussperling.

Offenlandbrüter wie die Feldlerche wurden weder im Geltungsbereich, noch im weiteren Umfeld festgestellt. Die Art meidet die Tallage zwischen den Gehölzbeständen und zum Teil hohen Gebäuden offensichtlich.

Die nachfolgende Tabelle stellt das Brutverhalten der im Geltungsbereich und der Umgebung nachgewiesenen Arten zusammen.

Tab. 1: Brutverhalten der nachgewiesenen Brutvogelarten

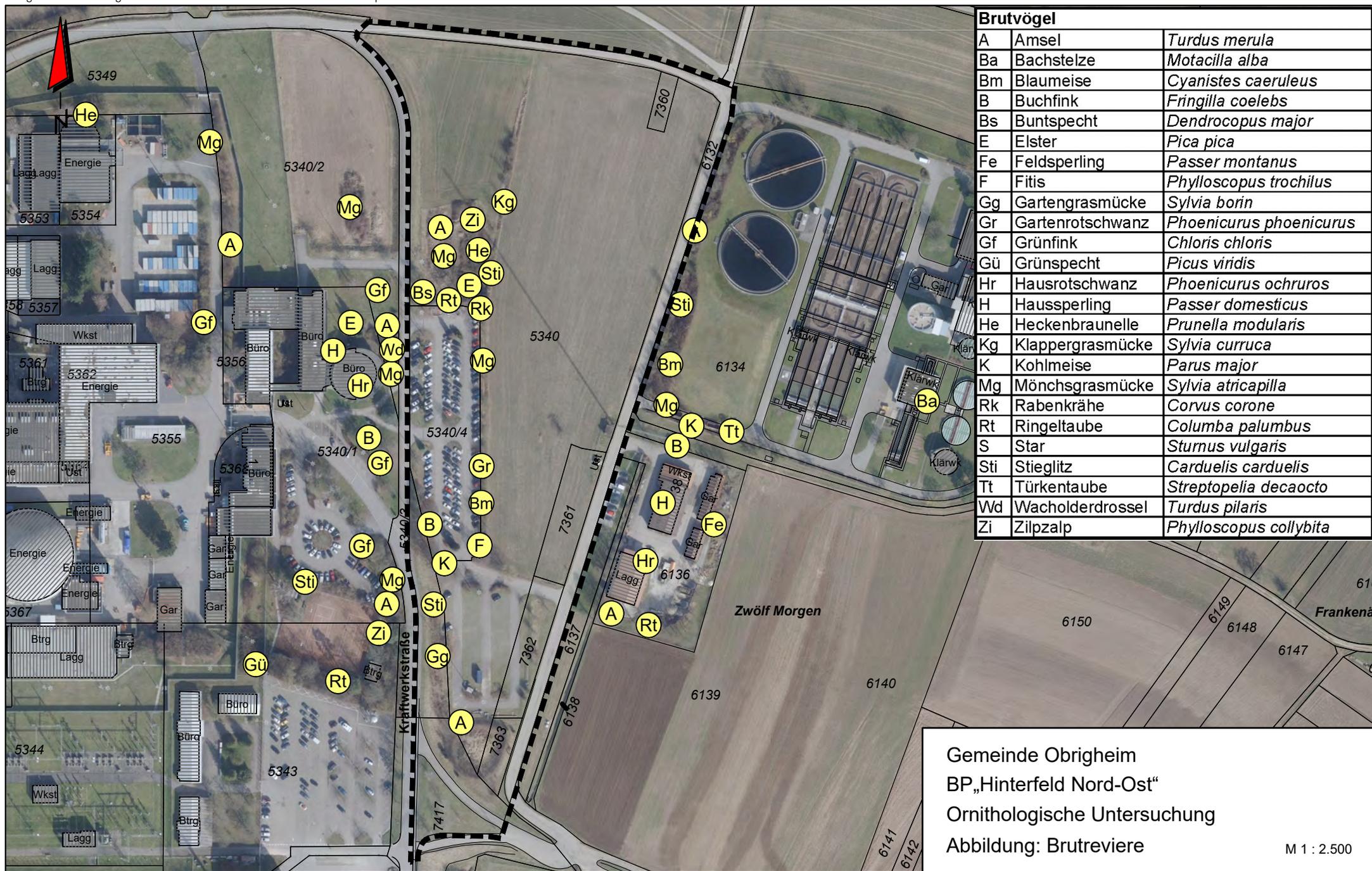
Brutverhalten	Brutvogelarten im Geltungsbereich
Freibrüter	Amsel, Buchfink, Elster, Gartengrasmücke, <u>Gartenrotschwanz</u> , Heckenbraunelle, <u>Klappergrasmücke</u> , Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Stieglitz, Wacholderdrossel
Höhlenbrüter	Blaumeise, Buntspecht, <u>Feldsperling</u> , Grünspecht, <u>Haussperling</u> , Kohlmeise, Star
Bodenbrüter	Fitis , Zilpzalp
Halbhöhlenbrüter	<u>Gartenrotschwanz</u>
Nischenbrüter	<u>Gartenrotschwanz</u> , Hausrotschwanz, <u>Haussperling</u>
Baumbrüter	Türkentaube

Die Rote Liste Baden-Württemberg¹ bewertet 17 der erfassten Brutvogelarten als nicht gefährdet. Ihre Bestände nehmen entweder zu, sind langfristig stabil oder festgestellte Rückgänge sind nicht bedrohlich.

Feldsperling, Gartenrotschwanz, Haussperling und Klappergrasmücke stehen auf der Vorwarnliste. Die Arten sind überwiegend noch häufig, teils sehr häufig, ihre Brutbestände sind im kurzfristigen Trend jedoch stark rückläufig.

Fitis und **Türkentaube** sind gefährdet (Kat. 3). Die Arten sind noch häufig, die Brutbestände haben im kurzfristigen Trend jedoch sehr stark abgenommen.

¹ Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) (Hrsg.) (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. Karlsruhe.



Brutvögel		
A	Amsel	<i>Turdus merula</i>
Ba	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>
Bm	Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>
B	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>
Bs	Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>
E	Elster	<i>Pica pica</i>
Fe	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>
F	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>
Gg	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>
Gr	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>
Gf	Grünfink	<i>Chloris chloris</i>
Gü	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>
Hr	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>
H	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>
He	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>
Kg	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>
K	Kohlmeise	<i>Parus major</i>
Mg	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>
Rk	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>
Rt	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>
S	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>
Sti	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>
Tt	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>
Wd	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>
Zi	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>

Gemeinde Obrigheim
 BP „Hinterfeld Nord-Ost“
 Ornithologische Untersuchung
 Abbildung: Brutreviere
 M 1 : 2.500

Prüfung der Verbotstatbestände

Für Nahrungsgäste sowie Brutvögel außerhalb des Plangebiets können Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden. Sie suchen das Gebiet – wenn überhaupt – nur zur Nahrungsaufnahme auf, können Bauarbeiten ausweichen und daher nicht getötet oder verletzt werden. Zur Nahrungssuche geeignete Strukturen stehen im Umfeld des Plangebiets ausreichen zur Verfügung. Störungen, die zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen führen, treten nicht ein.

Näher zu prüfen sind Auswirkungen auf die Brutvögel, die innerhalb des Geltungsbereichs brüten. Die Prüfung muss auch in Zusammenhang mit dem gleichzeitig in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Hinterfeld Südost“ gesehen werden.

Werden Vögel verletzt oder getötet? (Verbotstatbestand Nr. 1)
<u>Situation</u> Im Geltungsbereich brüteten 16 Arten mit 19 Brutrevieren. Im Gehölzbestand nördlich des Parkplatzes brüteten ubiquitäre Freibrüter wie Amsel, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Heckenbraunelle, Elster und Stieglitz, aber auch Bodenbrüter wie der Zilpzalp. An Höhlenbrütern wurde der Buntspecht in einem Baum nördlich des Parkplatzes sowie Blau- und Kohlmeise (ebenfalls Parkplatzbäume) festgestellt. In den Bäumen am Rande des Parkplatzes brütete zudem ein Gartenrotschwanz (hier vermutlich als Freibrüter) und im Süden der bodenbrütende Fitis.
<u>Prognose</u> Der Bebauungsplan schafft vor allem die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung der Kläranlage. Zunächst werden in der Ackerfläche eine Tuchfilteranlage, ein RÜB und eine Pumpstation gebaut. Parkplatz und Baumbestand bleiben zunächst erhalten. Mittelfristig kann eine größere Erweiterung der Kläranlage vorgenommen werden und der Großteil des Baum- und Strauchbestands im Sondergebiet können entfallen. Bei einer Rodung von Gehölzen und beim Abräumen der jeweiligen Bauflächen besteht während der Brutzeit die Gefahr, dass Nester mit Eiern zerstört, Jung- oder brütende Altvögel verletzt oder getötet werden.
<u>Vermeidung</u> Um das Eintreten des Verbotstatbestands zu vermeiden, wird folgendes mit Verweis auf den § 44 BNatSchG als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen. <i>Im Vorfeld der Erschließung und Bebauung sind sofern notwendig alle Gehölze im künftigen Baufeld im Winterhalbjahr (01.10. bis 28.02.) zu fällen bzw. auf den Stock zu setzen. Holz und Astwerk sind unverzüglich abzuräumen.</i> <i>Die zukünftigen Bauflächen sind im Vorfeld von Baumaßnahmen vom Beginn der Vegetationsperiode an bis zum Baubeginn alle zwei Wochen zu mähen. Somit wird sichergestellt, dass Bodenbrüter in der krautigen Vegetation keine Nester anlegen.</i>
Der Tatbestand tritt nicht ein.

Werden Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d. h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population zu erwarten? (Verbotstatbestand Nr. 2)

Situation

Im Geltungsbereich brüteten 16 Arten mit 19 Brutrevieren. Im Gehölzbestand nördlich des Parkplatzes brüteten ubiquitäre Freibrüter wie Amsel, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Heckenbraunelle, Elster und Stieglitz, aber auch Bodenbrüter wie der Zilpzalp. An Höhlenbrütern wurde der Buntspecht in einem Baum nördlich des Parkplatzes sowie Blau- und Kohlmeise (ebenfalls Parkplatzbäume) festgestellt.

In den Bäumen am Rande des Parkplatzes brütete zudem ein Gartenrotschwanz (hier vermutlich als Freibrüter) und im Süden der bodenbrütende Fitis.

Als Raum, der die lokalen Populationen der Arten beherbergt, wird der Naturraum 4. Ordnung, das Bauland; Untereinheit: Neckarelzer Tal angenommen.

Für die nicht gefährdeten Arten wird von einem günstigen Erhaltungszustand der lokalen Populationen ausgegangen.

Der Erhaltungszustand der Arten der Vorwarnlistenarten (im Geltungsbereich Gartenrotschwanz und Klappergrasmücke) ist dementsprechend ungünstig-unzureichend.

Für die gefährdeten Arten (im Geltungsbereich nur der Fitis) ist der Erhaltungszustand ungünstig-schlecht.

Prognose

Der Bebauungsplan schafft vor allem die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung der Kläranlage. Zunächst werden in der Ackerfläche eine Tuchfilteranlage, ein RÜB und eine Pumpstation gebaut. Parkplatz und Baumbestand bleiben zunächst erhalten. Mittelfristig kann eine größere Erweiterung der Kläranlage vorgenommen werden und der Großteil des Baum- und Strauchbestands im Sondergebiet können entfallen. Mit den o.g. Vermeidungsmaßnahmen ist sichergestellt, dass im jeweiligen Bau Feld keine Vögel brüten und dort gestört werden.

Bei den Bauarbeiten kommt es auch zu Störungen durch Lärm, Bewegungsunruhe und ggf. Vibrationen, die über die jeweiligen Baufelder hinauswirken. Sie betreffen u.a. Vögel, die in den angrenzenden Bereichen brüten. Die Störungen sind nicht als erheblich zu bewerten, da die betroffenen Individuen Bewegungsunruhe und siedlungstypische Geräusche gewohnt sind und wenn überhaupt nur wenige Individuen der lokalen Populationen betroffen sind. Der künftige Betrieb der Anlagen bzw. einer größeren Kläranlage verursacht keine Störungen, die über die vorhandenen Störungen durch die bestehende Kläranlage, den Bauhof oder den AKW-Betrieb hinausgehen.

Durch die Überbauung und Versiegelung von Flächen gehen Nahrungshabitate von Vögeln verloren. Mit der Einsaat und Gestaltung der nicht überbaubaren Flächen und der öffentlichen Grünflächen entstehen vorwiegend auf heutigen Ackerflächen im Gegenzug wieder Gehölz- und Wiesenflächen, die zur Nahrungssuche und als Bruthabitate genutzt werden können.

Die Störungen sind insgesamt nicht als erheblich zu bewerten. Die Erhaltungszustände der lokalen Populationen werden sich nicht verschlechtern.

Vermeidung

Siehe Verbotstatbestände Nr. 1 und 3.

Der Tatbestand tritt nicht ein.

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (Verbotstatbestand Nr. 3)

Situation

Im Geltungsbereich brüteten 16 Arten mit 19 Brutrevieren. Im Gehölzbestand nördlich des Parkplatzes brüteten ubiquitäre Freibrüter wie Amsel, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Heckenbraunelle, Elster und Stieglitz, aber auch Bodenbrüter wie der Zilpzalp. An Höhlenbrütern wurde der Buntspecht in einem Baum nördlich des Parkplatzes sowie Blau- und Kohlmeise (ebenfalls Parkplatzbäume) festgestellt.

In den Bäumen am Rande des Parkplatzes brütete zudem ein Gartenrotschwanz (hier vermutlich als Freibrüter) und im Süden der bodenbrütende Fitis.

Prognose

Der Bebauungsplan schafft vor allem die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung der Kläranlage. Zunächst werden in der Ackerfläche eine Tuchfilteranlage, ein RÜB und eine Pumpstation gebaut. Parkplatz und Baumbestand bleiben zunächst erhalten. Dadurch gehen zunächst keine Brutreviere verloren.

Mittelfristig kann eine größere Erweiterung der Kläranlage vorgenommen werden und der Großteil des Baum- und Strauchbestands im Sondergebiet können entfallen. Dadurch gehen vor allem Brutreviere von ubiquitären Frei- und Bodenbrütern verloren, die im Umfeld problemlos geeignete Ausweichmöglichkeiten finden.

Verloren gehen dann u.U. auch die Brutreviere der Vorwarnlistenarten Klappergrasmücke und Gartenrotschwanz und des gefährdeten Fitis sowie der Höhlenbrüter Blau- und Kohlmeise sowie des Buntspechts. Mit der öffentlichen Grünfläche im Norden entstehen neue Wiesen- und Gehölzflächen, die Brutmöglichkeiten bieten werden. In den SO-Flächen und Grünflächen werden Hecken und Bäume erhalten, die Ausweichmöglichkeiten bieten. Der Buntspecht, der jedes Jahr eine neue Höhle baut, wird im Umfeld geeignet Ausweichmöglichkeiten finden. Zur Wahrung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden die folgend aufgeführten Maßnahmen empfohlen:

Vorgezogene Maßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Die Einsaat und Bepflanzung der öffentlichen Grünfläche im Norden wird im Vorgriff zu einem geplanten Vollausbau der Kläranlage vorgenommen.

An zu erhaltenden Bäumen im Geltungsbereich oder im Umfeld (z.B. im Kläranlagengelände) werden zudem vor einer Rodung der Gehölzbestände insgesamt 6 Nistkästen angebracht:

- 2 Nistkästen (Fluglochweite 26 mm)
- 2 Nistkästen (Fluglochweite 32 mm)
- 2 Nistkästen für den Gartenrotschwanz (Fluglochweite 48 mm)

Die Erhaltung und Pflege der Nistkästen wird für einen Zeitraum von 25 Jahren sichergestellt. Die Standorte werden beim Aufhängen in einer Karte dokumentiert und der unteren Naturschutzbehörde übermittelt. Bei der jährlichen Reinigung wird in den ersten drei Jahren die Belegung der Kästen dokumentiert und das Ergebnis der unteren Naturschutzbehörde mitgeteilt.

Die Maßnahmen und das Monitoring werden über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen Landratsamt und Gemeinde planungsrechtlich gesichert.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Für jede Art wurde geprüft, ob der Wirkraum des Vorhabens in ihrem bekannten Verbreitungsgebiet liegt bzw. ob sie von dem Vorhaben betroffen sein könnte. Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte dieser Prüfschritt auf Basis entsprechender Literatur. Nach einer Begehung wurde zudem überprüft, ob im Geltungsbereich und im näheren Umfeld Lebensräume bzw. Wuchsorte der Arten des Anhang IV existieren.

Wie die Checkliste zur Abschichtung im Anhang zeigt, konnte das Vorkommen oder die Betroffenheit vieler Arten ausgeschlossen werden. Aufgrund der vorgefundenen Lebensraumstrukturen werden die Artengruppen der Fledermäuse und die Zauneidechse anschließend genauer betrachtet.

4.2.1 Fledermäuse

Das Neckartal ist eine bekannte und vermutlich wichtige Zugroute für Fledermäuse und vor allem die reich strukturierten Hänge des Hohbergs südwestlich, die Obstwiesen und Wäldchen in Richtung Binau und Mörtelstein und die Gehölzbestände unmittelbar entlang des Neckars sind sicher auch ein wichtiges Jagdhabitat für Fledermäuse mit Quartieren in der Ortslage von Obrigheim oder sonstigen Gebäuden und Gehölzbeständen im Umland.

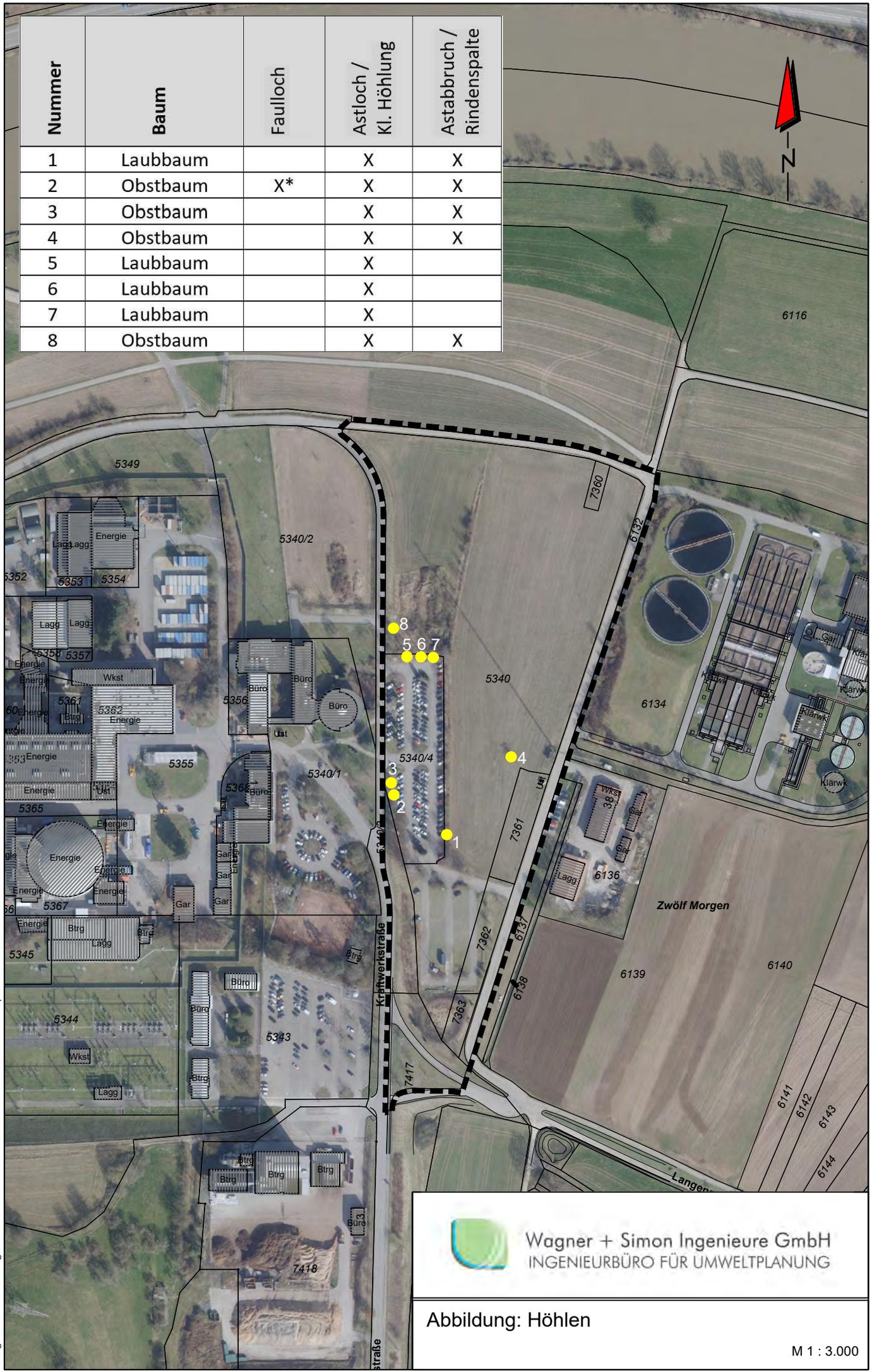
Der überplante Areal liegt am Rande des Neckartals zwischen der Kläranlage, dem Atomkraftwerk, dem Biomasseheizkraftwerk und dem Bauhof und wird derzeit überwiegend ackerbaulich bzw. als Parkplatz genutzt. Eine besondere Bedeutung des Gebiets für Fledermäuse kann ausgeschlossen werden.

Die Bäume im Plangebiet wurden im Februar 2024 auf für Fledermäuse als Quartier geeignete Strukturen (Höhlen, abstehende Rinde, etc.) untersucht. Die Ergebnisse der Begehung sind in der Abbildung auf der Folgeseite dargestellt und verortet.

An acht Bäumen konnten Spalten oder kleinere Höhlungen festgestellt werden, die von einzelnen Fledermäusen ggf. als Zwischenquartiere genutzt werden könnten. Größere Höhlen, die auch als Wochenstube oder Winterquartier geeigneten wären, gibt es nicht. Dazu sind die Gehölzbestände insgesamt noch zu jung und die festgestellten Strukturen ungeeignet.

Im Umfeld der Gehölzbestände jagen mit Sicherheit gelegentlich Fledermäuse (v.a. Zwergfledermäuse, Breitflügelfledermäuse) und durch die Lage am Rande des Neckartals ist auch – zumindest zur Zugzeit – von einem größeren Artenspektrum auszugehen. Durch die Lage an oder zwischen den beleuchteten Parkplätzen und dem AKW ist eine besondere Bedeutung als Jagdhabitat aber auszuschließen.

Nummer	Baum	Faulloch	Astloch / Kl. Höhlung	Astabbruch / Rindenspalte
1	Laubbaum		X	X
2	Obstbaum	X*	X	X
3	Obstbaum		X	X
4	Obstbaum		X	X
5	Laubbaum		X	
6	Laubbaum		X	
7	Laubbaum		X	
8	Obstbaum		X	X



Projektnr.: 23082

Wagner + Simon Ingenieure CAD Format: A4



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Abbildung: Höhlen

M 1 : 3.000

Prüfung der Verbotstatbestände

Eine Tötung oder Verletzung von Fledermäusen (*Verbotstatbestand Nr. 1*) lässt sich dadurch ausschließen, dass die Gehölze im Winterhalbjahr gerodet werden. In den potentiellen Zwischenquartieren an Bäumen halten sich zu dieser Jahreszeit keine Fledermäuse auf.

Erhebliche Störungen, also solche mit Auswirkungen auf die Erhaltungszustände lokaler Populationen (*Verbotstatbestand Nr. 2*), können ausgeschlossen werden. Bei einer vollständigen Umsetzung des Bebauungsplans geht zwar ein Teil der Gehölzbestände verloren, die vermutlich gelegentlich von Fledermäusen bejagt werden. Im Süden um das Regenrückhaltebecken, im Westen entlang der Straße und im Norden bleibt aber ein Teil der Gehölzbestände erhalten und sie werden durch die Einsaat und Bepflanzung der öffentlichen Grünfläche im Norden umfänglich ergänzt. So entstehen wieder neue, mindestens ebenso gut geeignete Jagdhabitats.

Mit dem zunächst vorgesehenen Bau der Tuchfilteranlage, des RÜB und der Pumpstation gehen keine Gehölzbestände verloren und damit auch keine potentiellen Zwischenquartierstrukturen. Dies wäre erst im Zuge eines nachgelagerten Vollausbau der Kläranlage zu erwarten. Maximal acht Bäume mit kleinen, für Einzeltiere geeigneten Zwischenquartierstrukturen können betroffen sein. Für solche Strukturen gibt es entlang des Neckartals zahlreiche, gleich- und besserwertige Ausweichmöglichkeiten. Auf Grund der Lage im Neckartal als vermutlich wichtige Zugroute wird dennoch empfohlen, vorsorglich an zu erhaltenden Gehölzbeständen oder Gebäuden im Umfeld Ausweichmöglichkeiten zu schaffen. Hierfür sollten

- 4 Flachkästen für Fledermäuse
- 2 Fledermaushöhlen

aufgehängt werden. Die Kästen werden analog zu den Vogelnistkästen in einer Karte vermerkt, die der uNB übermittelt wird.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird damit im räumlichen Zusammenhang erhalten. Verbotstatbestand Nr. 3 tritt nicht ein.

Bezüglich der Fledermäuse ist unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG eintreten. Sofern ein Vollausbau der Kläranlage erst in mehr als 5 Jahren erfolgt, wird empfohlen, die Gehölzbestände im Vorgriff einer Rodung nochmals auf Fledermäuse untersuchen zu lassen.

4.2.2 Reptilien

Im Raum um Obrigheim wurden von den Reptilienarten des Anhang IV in der Vergangenheit die Zauneidechse und auch Schlingnattern nachgewiesen.

Schlingnattern kommen in wärmebegünstigten Hanglagen mit sandig-steinigem Untergrund und niedriger Vegetation vor. Sie bevorzugen als Lebensraum ein Mosaik aus unterschiedlicher Vegetation, Gehölzen, Trockenmauern, Felsen, etc.¹ Solche Lebensräume gibt es im Geltungsbereich nicht und ein Vorkommen der Art wird ausgeschlossen.

Zauneidechsen bevorzugen sonnige Böschungen sowie mosaikartig strukturierte Flächen mit unterschiedlich dichter Vegetation. In niedriger Vegetation jagen die Tiere, Offenbodenbereiche, Totholz und Steine dienen zum Sonnen. Dichte Vegetation wird wiederum als Versteckmöglichkeit benötigt.²

Die Ackerflächen, die Parkplatzflächen selbst und auch das dicht bewachsene RRB bieten für Zauneidechsen keine geeigneten Lebensräume. Auf den Böschungen und Seitenstreifen entlang der

¹ LUBW (2020): Artensteckbriefe. Schlingnatter – *Coronella austriaca*, 1768, URL: <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/-/schlingnatter-coronella-austriaca-laurenti-1768>, abgerufen am 20.06.2023

² LUBW (2021): Artensteckbriefe. Zauneidechse – *Lacerta agilis* Linnaeus, 1758. URL: <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/-/zauneidechse-lacerta-agilis-linnaeus-1758>, abgerufen am 05.11.2021.

Parkplätze, Wegen und Straßen und in den Randbereichen der Gehölzbestände waren Zauneidechsen jedoch grundsätzlich nicht auszuschließen. Es gibt besonnte Bereiche und zumindest abschnittsweise auch offenere, nicht zu dicht bewachsene Flächen.

Zur Überprüfung auf ein Vorkommen im Geltungsbereich wurden vier Begehungen zwischen Anfang Mai und September 2023 durchgeführt¹. Dabei wurden mögliche Zauneidechsenhabitate systematisch überprüft, in dem sie bei geeigneter Witterung mehrfach langsam abgegangen und auf Reptilien abgesucht wurden und die gut besonnten Bereiche und interessante Habitatstrukturen bzw. Bereiche auch über längere Zeit beobachtet wurden.

In der Tabelle sind die Begehungstermine mit den Witterungsbedingungen zusammengestellt.

Tab. 2: Ergebnisse der Zauneidechsenerfassung

Datum Zeit	Witterung	Habitat	Nachweise
04.05.2023 14.50-15.30 Uhr	Sonnig, leichte Wolkenschleier, 23 °C,	-	Kein Nachweis
26.05.2023 10.00 – 10.50 Uhr	Sonnig, 20 – 21°C	-	Kein Nachweis
04.07.2023 09.20-10.20 Uhr	Sonnig, leichter Wind, 25 °C	-	Kein Nachweis
07.09.2023 10.10-11.00 Uhr	Sonnig, blauer Himmel, 20 °C, leichter Wind	-	Kein Nachweis

Trotz intensiver Suche bei geeigneten Witterungsbedingungen konnten keine Zauneidechsen nachgewiesen werden. Eine Besiedelung der Böschungen und Gehölzrandbereiche kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Standort und Lebensraumstrukturen lassen aber nicht ausschließen, dass gelegentlich einzelne Zauneidechsen (oder andere Reptilien) im Geltungsbereich auftauchen und dort nachgewiesen werden könnten.

Zunächst sind nur Bauarbeiten in den Ackerflächen im Nordosten geplant. Die Parkplätze und Gehölzbestände bleiben erhalten. Artenschutzrechtliche Konflikte mit Reptilien sind nicht zu erwarten.

Bei einem späteren Vollausbau der Kläranlage, der ggf. erst in einigen Jahren erfolgt, werden Gehölzbestände gerodet und u.U. auch die Parkplätze überbaut oder umgestaltet. Im Sinne eines vorsorgenden Artenschutzes und der allgemeinen Eingriffsvermeidung wird empfohlen, die Bauferdräumung bei einem Vollausbau so auszuführen, dass Reptilien und andere Kleintiere möglichst nicht zu Schaden kommen. Hierfür wird folgende Vorgehensweise vorgeschlagen und als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:

Bei einem Vollausbau der Kläranlage sind die Gehölze in den Baufeldern sind vor dem Baubeginn in der Zeit von Oktober bis Februar bodennah auf den Stock zu setzen.

Äste, Reisig, Steine und alle sonstigen Habitatstrukturen, in denen sich ggf. Reptilien und andere Kleintiere aufhalten können, sind Anfang bis Mitte April aus der Fläche zu räumen. Die Wurzelstöcke werden im Anschluss bis spätestens Anfang Mai (oder dann wieder im August) bei möglichst warmer Witterung gezogen.

Die Arbeiten sind möglichst von Süden in Richtung der öffentlichen Grünfläche im Norden hin umzusetzen, um ein Ausweichen von Kleintieren zu ermöglichen.

Bis zum Baubeginn ist die krautige Vegetation alle zwei Wochen zu mähen oder zu mulchen. Damit wird verhindert, dass Bodenbrüter Nester anlegen und Reptilien oder andere Kleintiere Deckung finden.

¹ Begehungen durch Hr. Jan Wagner und Fr. Ulrike Lorenz, Wagner + Simon Ingenieure GmbH, Mosbach

In der öffentlichen Grünfläche im Norden entstehen mit der Wiesenansaat, den Heckenpflanzungen und den Böschungen an der Retentionsfläche wieder neue, auch für Zauneidechsen geeignete Lebensräume. In der Grünfläche werden an besonnten Stellen drei Stein- und Totholzhaufen ergänzt (siehe Festsetzung im BP). Reptilien und andere Kleintiere können bei einer späteren Baufeldräumung in die öffentliche Grünfläche ausweichen und finden dort geeignete Lebensräume und Verstecke. Mit den vorsorglich umgesetzten Maßnahmen ist sichergestellt, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten erhalten bleibt.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG sind dann nicht zu erwarten.

4.2.3 Schmetterlinge

Die Checkliste zur Abschichtung im Anhang zeigt, dass im Raum um Obrigheim in der Vergangenheit der Große Feuerfalter nachgewiesen wurde. Die nächstgelegenen Nachweise stammen aus dem Nüstenbachtal und sind über 10 Jahre alt.¹ Im Umfeld von Obrigheim sind dem Verfasser keine aktuelleren Nachweise bekannt.

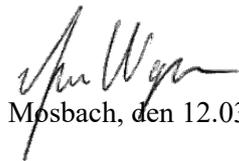
Die Art ist auf das Vorkommen von nicht-sauren Ampferarten zur Eiablage und als Raupenfutterpflanze angewiesen. In ruderalen Wiesen und sonstigen Grünflächen sind insbesondere der Krause Ampfer und der Stumpfblättrige Ampfer.

Bei den Begehungen zur Bestandserfassung (siehe Aufstellung Reptilien) wurden die Böschungen, der Graben im Norden und die sonstigen Grünflächen auf Vorkommen von Raupenfutterpflanzen untersucht.

Im Geltungsbereich selbst konnten keine Ampferbestände festgestellt werden. Die Böschungen, Grünflächen und Randstreifen werden regelmäßig gemäht oder gemulcht.

In einem Blühstreifen östlich der Langenrainstraße waren über den Sommer einige Krause Ampfer aufgewachsen. Bei zwei Kontrollen am 16.06.2023 (Ende 1. Flugzeit) und 16.08.2023 (Ende 2. Flugzeit) im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan „Hinterfeld Südost“ wurden an den wenigen Pflanzen weder abgelegte Eier noch Raupen festgestellt.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Großen Feuerfalters ist nicht zu erwarten.



Mosbach, den 12.03.2024

¹ Natura 2000-Managementplan zum FFH-Gebiet „Bauland Mosbach“, Institut für Botanik und Landschaftskunde, Karlsruhe, im Auftrag des RP Karlsruhe, Oktober 2011

Anhang

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Baust, Peter: Ornithologische Untersuchung, Bebauungsplanänderung „Hinterfeld Nord-Ost“ in Obrigheim. Mosbach, August 2023, Tabelle.

Projekt: 23082 Bebauungsplan „Hinterfeld Nord-Ost“, Gemeinde Obrigheim

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Checkliste zur Abschichtung

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.¹ Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.²

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen (Abschichtung).

Das Verbreitungsgebiet wurde anhand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft.³ Dabei wurden Fundangaben in den Quadranten NO und NW des Blattes 6620 der Topographischen Karte 1:25.000 berücksichtigt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wurde geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art. ⁴
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
Säugetiere ohne Fledermäuse⁶								
1.	Biber	Castor fiber	2		X			Fundangabe in 6620
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1	X				
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G		X			Fundangaben in allen Quadranten.
4.	Wildkatze	Felis silvestris	0	X				Galt in Baden-Württemberg als ausgestorben.
Fledermäuse⁷								
5.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2		X			Fundangabe in 6620
6.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3			X		Funde in 6620 NO
7.	Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	2			X		Funde in 6620 (NW)+NO Sommerfund in 6620 NW
8.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2	X				
9.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1		X			Funde in 6620 NW
10.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1	X				
11.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	X				
12.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i			X		Sommerfunde in (6620 NO)
13.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2		X			Funde in 6620 NW+NO Fundangabe in allen Messstischblättern Wochenstube in 6620 NO

¹ LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010
In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

² Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erlöschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

³ Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

⁴ Kein Nachweis von 1950 bis 1989 und ab 1990 entsprechend Grundlagenwerke Baden-Württemberg.

⁵ Fundangaben kursiv: aus LUBW, Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Stand Dezember 2016, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermause_komplett_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

⁶ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2, Stuttgart 2005.

⁷ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005.

Projekt: 23082 Bebauungsplan „Hinterfeld Nord-Ost“, Gemeinde Obrigheim

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Checkliste zur Abschichtung

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
								Sommerfunde in 6620 NW Winterfund in 6620 NW
14.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3			X		Funde in 6620 NO Sommerfunde in 6620 NO
15.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2	X				
16.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1		X			<i>Fundangabe in 6620</i>
17.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	X				
18.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	X				
19.	Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe		X				
20.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i	X				
21.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3		X			Funde in 6620 NW Sommerfund in 6620 NW
22.	Weißbrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X				
23.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X				
24.	Zweifelfledermaus	Vespertilio murinus	i			X		Funde in 6620 NO
25.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3			X		Funde in 6620 Sommerfunde in 6620 NW+NO Winterfund in 6620 NW
Reptilien⁸								
26.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	X				
27.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X				
28.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2		X			Fundangabe in 6620 NW+NO
29.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3		X			Fundangabe in 6620 NO
30.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X				
31.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V			X		Fundangabe in 6620 NO+NW
Amphibien								
32.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X				
33.	Europ. Laubfrosch	Hyla arborea	2		X			Fundangabe in (6620 NO)
34.	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X				
35.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2		X			Fundangabe in 6620 NO <i>Fundangabe in (6620)</i>
36.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	X				
37.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X				
38.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	X				
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X				
40.	Nördlicher Kammmolch	Triturus cristatus	2	X				
41.	Springfrosch	Rana dalmatina	3	X				
42.	Wechselkröte	Bufo viridis	2	X				
Schmetterlinge^{9 10}								
43.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X				
44.	Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	X				
45.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea nausithous	3	X				
46.	Eschen-Scheckenfalter	Hypodryas maturna	1	X				

⁸ Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.

⁹ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993, berücksichtigt werden Nachweise von 1951 bis 1970 und ab 1971.

¹⁰ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachfalter, Stuttgart 1994/1998.

Projekt: 23082 Bebauungsplan „Hinterfeld Nord-Ost“, Gemeinde Obrigheim

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Checkliste zur Abschichtung

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
47.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1		X			Fundangabe in 6620 NO
48.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3			X		Fundangabe in 6620
49.	Haarsträngeule	Gortyna borelii	1	X				
50.	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea teleius	1	X				
51.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	X				
52.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				
53.	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	Maculinea arion	2	X				
54.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				
Käfer¹¹								
55.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X				
56.	Eremit	Osmoderma eremita	2	X				
57.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1	X				
58.	Scharlachkäfer	Cucujus cinnaberinus	-	X				
59.	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X				
60.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				
61.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				
62.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				
63.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X				
64.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				
65.	Bachmuschel	Unio crassus ¹²	1	X				
66.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus ¹³	2	X				
Farn- und Blütenpflanzen								
67.	Bodensee-Vergißmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	X				
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2	X				
69.	Europäischer Dünnfarn	Trichomanes speciosum	N		X			Fundangabe in diesem Messtischblatt (keine quadrantenscharfe Darstellung): 6620 ¹⁴ Fundangabe in (6620)
70.	Frauenschuh	Cypripedium calceolus ¹⁵	3		X			Vorkommen in 6620 NO Fundangabe in 6620
71.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				
72.	Kriechender Sellerie	Apium repens	1	X				
73.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				
74.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanooides	1	X				
75.	Sommer-Schraubenstendel	Spiranthes aestivalis	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkräut	Liparis loeselii	2	X				
77.	Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	1	X				

¹¹ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹² BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹³ BfN_Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

¹⁴ LUBW (Hrsg.) Steckbrief, Europäischer Dünnfarn, Karlsruhe März 2009.

¹⁵ Sebald, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.

